

14.03.95**Gesetzesantrag****des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches**A. Zielsetzung**

Bei Windenergieanlagen und Anlagen zur Nutzung sonstiger erneuerbarer Energien im Außenbereich handelt es sich um sonstige, nicht privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB. Im Regelfall sind sie im Außenbereich unzulässig. Nur wenn sie im Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder einem sonstigen, im Außenbereich privilegierten Betrieb errichtet werden und der von ihnen erzeugte Strom überwiegend vom Betrieb verbraucht wird, sind sie als sog. Nebenanlagen privilegiert. Diese Nebenanlagen sind aber wirtschaftlich uninteressant und werden deshalb kaum noch gebaut.

Der Bundestag hatte 1994 im Zuge der Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft eine Gesetzesänderung beschlossen, die eine uneingeschränkte Privilegierung von Windenergieanlagen und sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorsah. Diese Änderung wurde auf Empfehlung des Bundesrates zunächst nicht weiterverfolgt. Der Bundesrat erwartet in diesem Jahr jedoch Vorschläge zur Änderung des § 35 BauGB.

B. Lösung

Es kommt darauf an, zumindest eine uneingeschränkte Privilegierung dieser Anlagen zu vermeiden. Anderenfalls kann es schnell zu einer ungesteuerten "planlosen" Errichtung insbesondere von Windkraftanlagen kommen. Dies würde das Landschaftsbild beeinträchtigen und könnte sich negativ auf den Fremdenverkehr auswirken. Die Gesetzesänderung sieht deshalb nur eine Privilegierung von Einzelanlagen im räumlichen Zusammenhang mit der

Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines sonstigen im Außenbereich privilegierten Betriebes vor. Die Privilegierung entfällt, sobald die Gemeinde im Wege der Bauleitplanung Flächen zur Errichtung dieser Anlagen bereitstellt. Die Privilegierung entfällt auch, wenn Ziele der Landesplanung und Raumordnung entgegenstehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

14.03.95

Gesetzesantrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

DR. EKKEHARD WIENHOLTZ
INNENMINISTER
DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 14. März 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

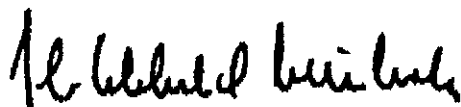
die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 31. März
1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ekkehard Wienholtz

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB erhält folgende Fassung:

- „7. die Belange des Umweltschutzes, auch durch Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima,“

2. § 35 Abs. 1 BauGB wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. sich um Einzelanlagen zur Nutzung der Windenergie oder sonstiger erneuerbarer Energien im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes oder im räumlichen Zusammenhang mit einem sonstigen Gewerbebetrieb handelt, soweit nicht
- die Gemeinde Flächen zur Nutzung der Windenergie oder sonstiger erneuerbarer Energien ausweist oder
 - Raumordnungspläne entgegenstehende Regelungen enthalten.“

Artikel II

Art. I Ziffer 1 tritt nach Verkündung in Kraft; Art. I Ziffer 2 tritt 2 Jahre nach Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 16.06.1994, Az.: 4 C 20.93) handelt es sich bei Windkraftanlagen nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Lediglich kleinere Vorhaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen oder sonstigen privilegierten Betrieben im Außenbereich sind als sogenannte Nebenanlagen privilegiert, sofern die von ihnen erzeugte Energie zu mehr als 50 v. H. vom Betrieb selbst verbraucht wird. Eine Privilegierung von Windkraftanlagen ist erforderlich, um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können. Allerdings ist eine uneingeschränkte Privilegierung zu vermeiden, da es anderenfalls schnell zu einer ungesteuerten, „planlosen“ Errichtung insbesondere von Windkraftanlagen kommen kann.

B Zu den Vorschriften im einzelnen

1. Zu Artikel I Ziffer 1

Die in Art. I Ziffer 1 vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB betont, daß der Umweltschutz auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden kann. Dies stärkt im Rahmen der planerischen Abwägung die Position der Windkraft-Befürworter.

2. Zu Artikel I Ziffer 2

Es ist notwendig, Windkraftanlagen zwar zu privilegieren, den Gemeinden jedoch die Möglichkeit einzuräumen, die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Aufstellung von Bauleitplänen planerisch aus folgenden Gründen zu lenken:

- Die unterschiedlichsten Belange (Nutzung der Windenergie einerseits, Gesichtspunkte des Naturschutzes, des Landschafts- und Ortsbildes sowie des Fremdenverkehrs andererseits) werden sinnvoll gegeneinander abgewogen.

153/95

- 3 -

- Durch die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wächst die Akzeptanz für Windparks.

Außerdem scheidet die Privilegierung von Einzelanlagen aus, wenn Raumordnungspläne Windkraftanlagen in bestimmten, besonders schützenswerten Gebieten ausschließen. Zwar bestimmt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, daß raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Landesplanung und Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Änderung in § 35 Abs. 1 Nr. 7, zweiter Spiegelstrich, ist jedoch notwendig, da zweifelhaft ist, ob einzelne Windkraftanlagen raumbedeutsam sind.

3. Zu Artikel II

Die Änderung des Artikel I Ziffer 2 tritt erst zwei Jahre nach Verkündung in Kraft, um den Gemeinden in der Zwischenzeit die Möglichkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen zu geben.

14.07.95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

A. Zielsetzung

Bei Windenergieanlagen und Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung sonstiger Energien im Außenbereich handelt es sich in der Regel nach derzeitiger Rechtslage um sonstige, nicht privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB. Als Folge sind nur Anlagen als sogenannte Nebenanlagen privilegiert, wenn sie im Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem sonstigen, im Außenbereich privilegierten Betrieb errichtet werden und der von ihnen erzeugte Strom überwiegend vom Betrieb verbraucht wird. Diese Nebenanlagen sind aber wirtschaftlich uninteressant und werden deshalb kaum noch gebaut.

Es ist daher geboten, die Rahmenbedingungen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien in den küstennahen oder sonst großflächig standortgeeigneten Regionen dadurch zu verbessern, daß bundesrechtlich eine umfassende Privilegierung eingeführt wird. Dabei ist eine ungesteuerte und ungeplante Errichtung von Windkraftanlagen zu verhindern. Das ist aber nicht auf der Ebene des Bundesrechts durch Versagung der Privilegierung, sondern durch lokal und regional qualifizierte Planung zu erreichen.

B. Lösung

Es kommt darauf an, das Hemmnis der fehlenden allgemeinen Privilegierung von Vorhaben für Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie im Außenbereich zu beheben, ohne die nach geltendem Recht bestehenden spezifischen Privilegierungen bei Nebenanlagen und bei sonstigen ortsgebundenen Standorten im Binnenland einzuengen und ohne das Planungs-

...

recht für die Lenkung von Vorhaben in geeigneten Vorrangflächen anzurühren. Eine so konzipierte allgemeine bundesrechtliche Privilegierung in Verbindung mit der lokalen und regionalen Feinststeuerung läßt erwarten, daß die Festlegung von Vorranggebieten beschleunigt wird und so zugleich der ungesteuerten Standortnutzung, aber auch der Verunsicherung von Investoren durch zögerliche Planungsaktivitäten vorgebeugt wird.

Diese Regelung läßt für das Landschaftsbild und die lokale Flächennutzung im ganzen eine verträglichere Vorhabensstandortsteuerung erwarten als eine Privilegierungsregelung, die ohne Planungsaktivität auf lokaler und regionaler Ebene den mehr oder weniger zufällig verteilten Standorten bei Hofstellen, bei sonst privilegierten Betrieben oder im Binnenland außerdem auf einzelnen windhöffigen Flächen einen Vorzug geben.

C. Alternativen

Eine weniger weitreichende allgemeine Privilegierung auf der Ebene des Bundesrechts ist nicht sinnvoll und unter Nutzung der Steuerungsmöglichkeiten durch die ortsnahe lokale und regionale Planung auch nicht geboten.

D. Kosten

Keine

14.07.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 35 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Worte "soll oder" durch das Wort "soll," ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
"7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient."

2. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Öffentliche Belange stehen Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 auch entgegen, wenn und soweit für solche Vorhaben Vorrangausweisungen in Bauleitplänen oder in Raumordnungsplänen an anderer Stelle erfolgt sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 16. Juni 1994, Az.: 4 C 20/93) handelt es sich bei Windkraftanlagen nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Lediglich kleinere Vorhaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen oder sonstigen privilegierten Betrieben im Außenbereich sind als sogenannte Nebenanlagen privilegiert, sofern die von ihnen erzeugte Energie zu mehr als 50 v.H. vom Betrieb selbst verbraucht wird. Eine Privilegierung von Windkraftanlagen ist erforderlich, um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können. Allerdings ist eine uneingeschränkte Privilegierung zu vermeiden, da es anderenfalls schnell zu einer ungesteuerten, "planlosen" Errichtung insbesondere von Windkraftanlagen kommen kann.

B Zu den Vorschriften im einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Es ist notwendig, über die von der Rechtsprechung erfaßte Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB hinaus auf der bundesrechtlichen Ebene für Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergien eine allgemeine Privilegierung wie in den anderen Fällen des § 35 Abs. 1 BauGB festzulegen. Diese Privilegierung läßt die Befugnis und Obliegenheit der kommunalen und regionalen Planungskörperschaften unberührt, die Standortwahl für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie durch die Aufstellung lenkender und qualifizierter Planungen bzw. durch die Ausweisung von Vorranggebieten und -flächen entsprechend den abzuwägenden Interessen zu lenken.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Für die Steuerung bietet sich die Konzentration von solchen Anlagen an. Mit dem angefügten Satz in § 35 Abs. 3 BauGB soll daher unter Berücksichtigung der Systematik des § 35 BauGB die Möglichkeit der planerischen Konfliktbewältigung gegeben werden. Da das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 22. Mai 1987 - 4 C 57/84 - entschieden hat, daß Gemeinden Abgrabungsgebiete für Kies und Sand darstellen können mit dem Ziel, diese in den ausgewiesenen Standorten zu konzentrieren und der Folge, sie im übrigen Außenbereich zu vermeiden, wurde die Formulierung in dem anzufügenden Satz bewußt offen gehalten und nicht auf Windenergieanlagen beschränkt.

Eine entsprechende Formulierung ist auch für die Raumordnung und Landesplanung aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen bezieht sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1987 hinsichtlich der Abgrabungskonzentration nur auf den Bereich der Bauleitplanung. Die Frage, inwieweit sich diese Rechtsprechung auf die Raumordnung und Landesplanung übertragen läßt, kann zu Streitigkeiten führen. Zum anderen kann Streit über die Frage entstehen, ob eine einzelne Windkraftanlage ein raumbedeutsames Vorhaben ist und ob insofern § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt Anwendung findet. Verneint man diese Frage, entfällt für die Raumordnung und Landesplanung jegliche Steuerungsmöglichkeit. Da die Landesplanung von ihrem Auftrag her an der Konzentration von Vorhaben in bestimmten Gebieten interessiert sein muß, muß auch für die Raumordnung und Landesplanung eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Eine Einschränkung der Privilegierung auf Einzelanlagen ist abzulehnen, weil dies zu einer Zersplitterung des Außenbereichs führen kann, mögliche Standorte nicht optimal ausgenutzt werden könnten und Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen.

Windenergieanlagen sind generell ohne Zuordnung zu einem bestimmten Vorhaben zu privilegieren, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, warum Windkraftanlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, im Gegensatz zu anderen Windenergieanlagen privilegiert sein sollen.

3. Zu Artikel 2

Nach Artikel 1 können Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 2 öffentliche Belange entgegenstehen, wenn in Bauleitplänen oder Raumordnungsplänen Vorrangausweisungen an anderer Stelle erfolgt sind.

Sinn der Zwei-Jahres-Regelung ist es, der Gemeinde und auch der Regional- und Landesplanung eine angemessene Planungszeit zu geben, um die mit dem Gesetz bezweckte Steuerungsmöglichkeit wahrzunehmen."